



# **Truppmannausbildung Teil 1 Grundausbildungslehrgang**

**Ausbildungshilfe für den  
Ausbildungsabschnitt  
Unfallversicherung**



Den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie Sie sich bei einem Schadeneintritt verhalten müssen.



- Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes
- Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz
- Umfang des Versicherungsschutzes
- Verhalten im Schadenfall



# Grundlagen





- Sozialgesetzbuch VII
- Unfallversicherung des Unternehmers (Gemeinde)

zu Gunsten des Arbeitnehmers (Feuerwehrmitglied)



Versicherungsträger ist die

**H**anseatische

**F**euerwehr

**U**nfall

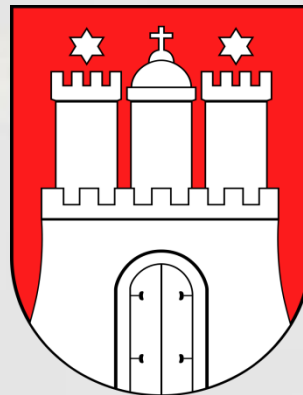
**K**asse

Nord



## HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein





Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich für Mitglieder in der

- Kinderabteilung
- Jugendabteilung
- Einsatzabteilung
- Reserveabteilung
- Verwaltungsabteilung
- Ehrenabteilung



Voraussetzung ist, dass der Versicherte

- im Auftrag handelt
- mit ausdrücklicher Zustimmung der Kommune ehrenamtlich tätig wird
- es sich um einen Arbeitsunfall handelt





Versicherte Tätigkeiten sind

- Brandbekämpfung
- Rettungs- und Bergungsmaßnahmen
- Technische Hilfe
- Beseitigung von Notständen
- Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen
- Sport zur körperlichen Ertüchtigung
- Feuerwehrwettkämpfe
- Feuerwehrveranstaltungen mit offiziellem Charakter
- Wegeunfälle zum und vom Dienst
- Dienstfahrten

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist grundsätzlich, dass die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet, in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit dem Dienst für die Freiwillige Feuerwehr steht.



Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind

- Tätigkeiten, die zum Zwecke privater Interessen verrichtet werden und
- nicht dem Feuerwehrdienst hinzugerechnet werden können

Hierzu zählen in der Regel

- Schlafen
- Essen
- Trinken
- Besorgung von Zigaretten
- Besorgung von Getränken

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten unterliegen der privaten Sphäre und sind **nicht** versichert



# Arbeitsunfall





Was ist ein Arbeitsunfall ?

- ein Unfall, den ein Versicherter
- in ursächlichem Zusammenhang
- mit seiner versicherten Tätigkeit erleidet.

Was sind Unfälle?

- Unfälle sind zeitlich begrenzte
- von außen auf den Körper
- einwirkende Ereignisse, die zu
- einem Gesundheitsschaden oder
- zum Tode führen

**Nur Arbeitsunfälle sind durch die Unfallversicherung nach SGB VII abgedeckt**



Entschädigung nicht unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst erfolgt auf Grund

- des § 30 Abs. 4 Brandschutzgesetz
- aus einem gesonderten Fonds (HFUK) ohne Rechtsanerkennung

Wo ist der Unterschied?



Ein Feuerwehrangehöriger (versicherte Person) geht vom Fahrzeug zur Einsatzstelle (versicherte Tätigkeit)

Er übersieht eine Bodenunebenheit

Knickt mit dem Knie um und hat starke Schmerzen

Die Bodenunebenheit war Ursache für das Umknicken, was zu einer Knieverletzung führte

**Es liegt ein Arbeitsunfall vor**

Plötzlich hat er starke Schmerzen im Knie

und knickt daraufhin um

Ein Verschleiß im Knie hat die Schmerzen verursacht.  
Es liegt kein Unfallereignis vor.

**Es liegt kein Arbeitsunfall vor**

Das Ereignis ist während des Feuerwehrdienstes eingetreten und es werden Leistungen aus Fonds „**nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden**“ erbracht.



# Verhalten im Schadenfall





- Unfälle sind unverzüglich anzuzeigen (Unfallanzeige)
- Unfallverletzte haben sich unverzüglich in ärztliche Behandlung bei einem Durchgangsarzt zu begeben
- Bei Augen- und Ohrenverletzungen ist sofort eine Fachärztin oder ein Facharzt aufzusuchen
- Der Ärztin oder dem Arzt ist die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse als Kostenträger anzugeben
- Ein Unfall im Feuerwehrdienst ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen.
- Auch kleine Verletzungen sind im Verbandbuch einzutragen





## Versicherungsnachweis

(zur Vorlage beim behandelnden Arzt)

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in  
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein  
sind bei Unfällen im Feuerwehrdienst gesetzlich unfallversichert bei der

**Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung – Körperschaft d.ö.R.



**HFUK Nord**

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

**[www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de)**  
(webcode: VSNW)



## Landesgeschäftsstelle Hamburg

Mönckebergstraße 5

20095 Hamburg

Fon (040) 25 32 80 - 66

Fax (040) 25 32 80 - 73

IK-Nummer: 12 02 9232 1

## Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

Fon (0385) 30 31 - 700

Fax (0385) 30 31 - 706

IK-Nummer: 12 13 9005 9

## Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 2 d

24097 Kiel

Fon (0431) 99 07 48 - 0

Fax (0431) 99 07 48 - 50

IK-Nummer: 12 01 9239 7

## Bei Unfällen beachten

Unfallverletzte begeben sich unverzüglich in ärztliche Behandlung bei einem **Durchgangsarzt** (Unfallarzt) oder bei Augen- und Ohrenverletzungen zum Facharzt.

Beim Arzt ist anzugeben, dass es sich um einen **Arbeitsunfall** im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr handelt. Zuständiger Kostenträger ist die HFUK Nord.

Die **Unfallanzeige** ist vom Wehrführer bzw. von der Gemeinde innerhalb von drei Tagen an die HFUK Nord zu senden.



# Verantwortlichkeiten



Der Träger der Feuerwehr (Gemeinde) stellt der Feuerwehr sichere Einrichtungen wie

- Feuerwehrhaus
- Einsatzmittel
- Persönliche Schutzausrüstung

zur Verfügung





Die Leitung der Feuerwehr (Wehrführung) ist dafür verantwortlich, dass

- Einrichtungen,
- Einsatzmittel und
- Ausrüstung

durch regelmäßige Prüfungen und Instandhaltungen in einem sicheren Zustand erhalten bleiben.



Der Unternehmer (Gemeinde) hat einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Wehrführung bei

- der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von
  - Arbeitsunfällen
  - Berufskrankheiten
  - arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- der ordnungsgemäßen Benutzung von Schutzeinrichtungen
- der ordnungsgemäßen Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung
- der Unterrichtung der Versicherten



Die Einheitsführer (Zug-, Gruppen-, Staffelführer) sind dafür verantwortlich, dass

- die Feuerwehrangehörigen bei Ausbildung, Übung und Einsatz keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt sind
- den Feuerwehrangehörigen im Unterricht und bei Übungen die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden, Gefahren zu erkennen, um diesen richtig begegnen zu können
- die Feuerwehrangehörigen, insbesondere im Einsatz, nur solchen Situationen ausgesetzt werden, in denen sie sich aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer körperlichen Fähigkeiten, ihrer Ausrüstung und ihrer Erfahrungen sicher verhalten können

# Die Feuerwehrangehörigen



Die Feuerwehrangehörigen sind dafür verantwortlich, dass sie

- in Einsatz und Übungen Anweisungen zum sicheren Verhalten befolgen
- in Einsatz und Übungen vermeidbare Gefahren nicht entstehen lassen
- sich bemühen, Gefahren zu erkennen, um sicherheitsgerecht darauf zu reagieren
- ihre persönliche Schutzausrüstung tragen



